

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science (Informatik) an der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin

vom 7. Februar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 7. Februar 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Computer Science (Informatik) vom 6. Mai 2015 in der Fassung vom 14. Dezember 2016 (AMBl. 26/2017) beschlossen.*)

Artikel I

1. Der Studiengang erhält die Zusatzbezeichnung „international“.
2. § 4a wird gestrichen.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird nach „aus den weiteren genannten Studiengebieten“ Folgendes ergänzt: „bzw. dem Studiengebiet Informationssysteme/Information Systems“
4. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst: Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 6. März 2018